



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
17.02.2025

Sicherheit von Fahrradfahrenden in der Ohlmüllerstraße

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07049 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen - vom 18.09.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

zu Ihrem Antrag vom 18.09.2024 teilen wir Ihnen mit, dass eine Umgestaltung der Ohlmüllerstraße auch in unserem Interesse liegt. Nachdem sie noch nicht Teil der Maßnahmenbündel zum Radentscheid (REM) ist, laufen derzeit interne Abstimmungen auch hinsichtlich der Priorisierung aller Radverkehrsprojekte.

Der Streckenabschnitt selbst befindet sich nicht in der aktuellen Top50-Liste der Unfallgefahrenstellen, welche zur Erhöhung der Verkehrssicherheit priorisiert werden müssten. Auch können wir nach Rücksprache mit der Stabstelle Verkehrssicherheit und unter Einbeziehung des aktuellen Unfalllagebildes mitteilen, dass zwar eine geringe Anzahl an Radverkehrsunfällen auf der Ohlmüllerstraße polizeilich erfasst wurde, der Streckenabschnitt selbst aber keine Unfallhäufungsstelle laut MUko (Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen) darstellt. Die Unfalllage wird weiterhin durchgängig und stadtweit beobachtet.

Für die Anordnung von Tempo 30 in der Ohlmüllerstraße ist zu berücksichtigen, dass die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten kann. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.



Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Einschätzung der Verkehrslärmbelastung sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) maßgebend.

Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Anordnungen regelmäßig bei Überschreitungen bestimmter Richtwerte in Betracht. Für die Ohlmüllerstraße ergab eine Ersteinschätzung, dass diese näherungsweise erreicht werden. Es könnten also aus Lärmschutzgründen verkehrsrechtliche Maßnahmen gerechtfertigt sein. Für die im pflichtgemäßen Ermessen zu treffende und zum derzeitigen Zeitpunkt im Ergebnis noch offenen, qualifizierten Entscheidung sind allerdings weitere Ermittlungen und Verkehrslärmberechnungen erforderlich.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Ohlmüllerstraße um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Derzeit sind gegen die Landeshauptstadt München mehrere Klagen wegen verkehrsbeschränkender Maßnahmen aus Lärmschutzgründen beim Verwaltungsgericht München anhängig. Das Verwaltungsgericht steht verkehrsbeschränkenden Maßnahmen aus Lärmschutzgründen im Hauptstraßensystem kritisch gegenüber.

Da die Verkehrsordnungsbehörde – je nachdem wie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München begründet wird – möglicherweise die derzeitige Praxis hinsichtlich verkehrsbeschränkender Maßnahmen im Hauptstraßensystem aus Lärmschutzgründen neu bewerten muss, sind derzeit alle das Hauptstraßensystem betreffenden Vorgänge bis auf weiteres ausgesetzt.

Sobald die Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes München vorliegt, könnte die Prüfung Tempo 30 wegen Lärmbelastung in der Ohlmüllerstraße fortgesetzt werden.

Zur Anordnung von Verkehrszeichen 277.1 StVO ist festzustellen, dass dies grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn ein legaler Überholvorgang theoretisch möglich wäre, um diesen aus besonderen Gefahrerwägungen hinsichtlich des Überholens selbst zu unterbinden. Dazu wurde das Münchner Straßennetz einer Überprüfung mit dem Ergebnis unterzogen, dass solche Gefahrmomente nur an sehr wenigen Stellen gegeben sind. Zusätzlich sind wir durch ministerielle Bekanntmachung dazu angehalten, eine Anordnung von Zeichen 277.1 StVO innerhalb der in München ohnehin schon rar gesäten möglichen Anwendungsfälle nur in Ausnahmefällen vorzunehmen.

Rechtliche Spielräume sind nicht gleichzusetzen mit willkürlichen Entscheidungen. Vielmehr werden auch vom Gesetz eingeräumte Entscheidungsspielräume in der Regel durch Dienstweisungen, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungspraxis, technische Regelwerke usw. reduziert und sind im Übrigen bewusst vorhanden, um der Verwaltung das Berücksichtigen von Besonderheiten im Einzelfall zu erlauben.

Die Verkehrswende und der Schutz gefährdeter am Verkehr teilnehmender Personen ist aber stets eines der höchsten Anliegen des Mobilitätsreferats.

In diesem Sinne, gerade im Wissen um die wenigen realistischen Anwendungsfälle des Zeichen 277.1 StVO in München, wurde ein Kriterienkatalog für die Aufstellung eines nicht-amtlichen Schildes, welches auf die Einhaltung des Mindestüberholabstands hinweist, erstellt. Auch diese werden im Sinne der Schilderwaldnovelle nicht inflationär im Stadtgebiet aufgestellt werden können. Die Hinweisschilder können zeitlich befristet aufgestellt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus vorliegenden Gründen Ihren Antrag auf die Anordnung von Tempo 30 und dem Aufstellen von Verkehrszeichen 277.1 StVO in der Ohlmüllerstraße derzeit ablehnen müssen.

Aus vorliegenden Gründen ist der Antrag daher zunächst abzulehnen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Team Radverkehr